



Prüfungsordnung zur „Zughundeprüfung ‚Parcours‘ I – III (ZP1, ZP2, ZP3)“

Präambel:

In der Zughundearbeit sehen wir eine Möglichkeit, auch mit Hunden großer und schwerer Rassen oder deren Mischlingen anspruchsvollen Hundesport zu betreiben. Durch die Zughundearbeit sollen die Hunde artgerecht beschäftigt, und Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fitness der Hunde verbessert werden.

Der Halter soll durch die Arbeit mit seinem Hund die Bindung zu diesem festigen und gleichzeitig die Möglichkeit haben, gemeinsam mit seinem Hund und anderen Hundehaltern seine Freizeit zu gestalten.

Die hier vorliegende Prüfungsordnung fühlt sich primär diesem Gedanken verpflichtet und sieht sich nicht als Werkzeug für ein permanentes „Schneller! Höher! Weiter!“ . Auch soll sie dem Zughundesportler weitere Anregungen für mögliche Trainingsinhalte geben.

Gültigkeit und allgemeine Anmerkungen:

Diese Prüfungsordnung wurde in ihrer ersten Fassung am 01. Mai 2011, die hier vorliegende Fassung wurde am 06. November 2011 durch die Zughundegruppe Rhein-Main-Lahn e.V. beschlossen, womit alle älteren Fassungen dieser Prüfungsordnung ihre Gültigkeit verlieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Prüfungsordnung Hundeführer und Hundeführerinnen generell als „Hundeführer“ bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Begriffe „Prüfungsteilnehmer“, „Prüfungsrichter“ u.a..

Prüfungsaufbau:

Diese Prüfungsordnung beschreibt drei Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad von ZP1 zu ZP3 zunimmt und so auch den verbesserten Ausbildungsstand der teilnehmenden Hunde widerspiegeln soll.

Zughundeprüfung ‚Parcours‘ 1 (ZP1):

ZP1 ist als Einstiegsprüfung gedacht. Sie beinhaltet Übungen mit geringem Schwierigkeitsgrad. Während der Prüfung kann der Hund mit einer gebräuchlichen Führleine geführt werden.

Zughundeprüfung ‚Parcours‘ 2 (ZP2):

ZP2 beinhaltet Übungen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad. Während der Prüfung darf der Hund nicht mit einer Führleine geführt werden. Voraussetzung für ZP2 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer ZP1.

Zughundeprüfung ‚Parcours‘ 3 (ZP3):

ZP3 beinhaltet Übungen mit höherem Schwierigkeitsgrad. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung ist die Arbeit unter Ablenkung. Während der Prüfung darf der Hund nicht mit einer Führleine geführt werden. Voraussetzung für ZP3 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer ZP2.

Verfügt ein Hund über noch keine durch diese Prüfungsordnung anerkannte Zughundeprüfung, ist der Hund in der ZP1 zu führen. Nach erfolgreicher Prüfung kann der Hund frühestens nach drei Monaten in der nächsthöheren Stufe geführt werden.

Prüfungsorganisation:

Der Veranstalter einer Prüfung benennt spätestens 5 Tage vor einem Prüfungstermin einen Prüfungsrichter und informiert diesen über Ort, Beginn und Art der Prüfungen, sowie über die Anzahl der zu prüfenden Gespanne.

Der Prüfungsrichter ist während einer Prüfung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verantwortlich.

Gewinnt der Prüfungsrichter bei Prüfungsbeginn den Eindruck, dass ein Hund für die Prüfung nicht geeignet ist, darf er die Prüfung ablehnen.

Der Prüfungsrichter ist berechtigt, bei unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen die Regeln des Tierschutzes oder gegen die guten Sitten, einzelne Prüfungsteilnehmer zu disqualifizieren oder die gesamte Prüfung abubrechen.

Der Prüfungsrichter darf durch sein Verhalten während der Prüfung keinen Einfluss auf das zu prüfende Gespann nehmen.

Der Prüfungsteilnehmer muss sich bis spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin beim Veranstalter anmelden. Mit seiner Anmeldung erkennt der Prüfungsteilnehmer diese Prüfungsordnung als verbindlich an.

Der Prüfungsteilnehmer muss die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinär- und Tierschutzbestimmungen, sowie kommunale Verordnungen, die das Führen von Hunden regeln, einhalten.

Der Prüfungsteilnehmer hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die während der gesamten Prüfungsveranstaltung durch seinen Hund bzw. sein Gespann verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen mögliche Folgen versichert sein. Die vom Prüfungsrichter gegebenen Anweisungen werden vom Prüfungsteilnehmer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Bewertung:

Die Bewertung der gezeigten Leistungen erfolgt nach Noten und Punkten gemäß Tabelle 1. Die Note und die dazugehörigen Punkte müssen der Ausführung einer Übung entsprechen. Die Übungen ‚Unbefangenheit‘ und ‚Geländestrecke‘ können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

Note:	Vorzüglich	Sehr gut	Gut	Befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Punkte:	5	4	3	2	1	0

Tabelle 1

Falls entweder die Übung ‚Unbefangenheit‘ oder die Übung ‚Geländestrecke‘ vom Prüfungsrichter mit „nicht bestanden“ gewertet werden, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ und beendet. In der Prüfungsstufe ZP1 oder ZP2 gilt die gesamte Prüfung auch dann als „nicht bestanden“ und beendet, falls die Übung ‚Einspannen‘ mit „nicht bestanden“ gewertet wurde.

Eine Prüfung der Prüfungsstufe ZP1 oder ZP2 gilt als „bestanden“, falls der Prüfungsteilnehmer die Übungen ‚Geländestrecke‘ und ‚Unbefangenheit‘ „bestanden“, für die Übung ‚Einspannen‘ eine Bewertung besser als „nicht bestanden“ erhalten hat und maximal eine der übrigen Übungen „nicht bestanden“ hat.

Eine Prüfung der Prüfungsstufe ZP3 gilt als „bestanden“, falls der Prüfungsteilnehmer die Übungen ‚Geländestrecke‘ und ‚Unbefangenheit‘ „bestanden“ und maximal eine der übrigen Übungen „nicht bestanden“ hat.

Zur Berechnung der Gesamtnote einer bestandenen Prüfung sind zunächst die Punkte der einzelnen Übungen mit dem dazugehörigen Bewertungsfaktor zu multiplizieren und anschließend zu addieren. Gemäß Tabelle 2 ergibt sich aus der so errechneten Gesamtpunktzahl die Gesamtnote:

Gesamtnote:	vorzüglich	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
Gesamtpunktzahl	80 - 73	72 - 57	56 - 41	40 - 25	weniger als 24

Tabelle 2

Allgemeine Bestimmungen:

Es ist dem Prüfungsteilnehmer freigestellt, welche Hör- und/oder Sichtzeichen er verwenden möchte. Gegebenenfalls sind sie dem Prüfungsrichter vor der Prüfung zu nennen oder zu zeigen.

Die Übungen ‚Unbefangenheit‘, ‚Einspannen‘ (nur Prüfungsstufe ZP1 oder ZP2) und ‚Geländestrecke‘ müssen in dieser Reihenfolge vor den übrigen Übungsteilen absolviert werden. Die Reihenfolge der übrigen Übungsteile ist, mit Ausnahme der Übung ‚Ausspannen‘, nicht festgelegt und kann je nach örtlichen Gegebenheiten variieren.

Die Übung ‚Geländestrecke‘ kann maximal 7 Tage vor den übrigen Übungen absolviert werden. Alle anderen Übungen müssen an einem Tag absolviert werden. Wird die Übung ‚Geländestrecke‘ nicht am gleichen Tag wie die anderen Übungen ausgeführt, ist die Übung ‚Unbefangenheit‘ an beiden Tagen, in der Prüfungsstufe ZP1 oder ZP2 die Übung ‚Einspannen‘ nur vor der ‚Geländestrecke‘ durchzuführen.

Läufige Hündinnen sind zu allen Übungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Hunden gehalten und als letzte Hunde einer Prüfungsgruppe gewertet werden.

Trächtige und säugende Hündinnen, sowie verletzte, kranke oder ansteckungsverdächtige Hunde dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen.

Es ist ausschließlich ein 2-achsiger Wagen zu verwenden, dessen Größe und Gewicht dem Hund angepasst ist. Das Zugeschirr muss für die verwendete Einspannvorrichtung geeignet und ebenfalls der Größe des Hundes angepasst sein.

Hindernisse und seitliche Begrenzungen für die einzelnen Übungen sind aus geeignetem Material so aufzubauen, dass sie eine Höhe von mindestens 15cm über dem Boden haben.

Auf Straßen und Wegen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, ist der Zughund vom Prüfungsteilnehmer an dessen rechter Seite zu führen. Wird der Zughund während Übungen, welche auf Gelände stattfinden, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, auf der linken Seite geführt, führt dies zu einer Abwertung der Übung.

Die Verwendung von sogenannten Stachel- oder Würgehalsbändern während der Prüfung ist nicht erlaubt.

Der Prüfungsteilnehmer wird disqualifiziert, falls er zur Erreichung des Prüfungszieles Zwang auf seinen Hund ausübt. Zeigt der Hund während der Prüfung aggressives Verhalten, ist der Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsrichter sofort zu disqualifizieren.

Bei einer Disqualifikation und Nichtbestehen werden alle bis dahin vergebenen Punkte aberkannt.

Bei Disqualifikation und Nichtbestehen kann die Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Die Entscheidungen des Prüfungsrichters sind endgültig und unanfechtbar.

Zughundeprüfung 'Parcours' I (ZP1):

Der Hund soll den Wagen weitgehend selbstständig ziehen, das Führen des Hundes an einer Fährleine durch den Prüfungsteilnehmer ist erlaubt. Starke Fährhilfen, wie Herumzerren oder Herumreißen des Hundes, sowie mangelnde Zugfreude oder Bindung des Hundes an den Hundeführer führen bei allen Übungen zu einer Abwertung.

Übung 1 ,Unbefangenheit'

Ausführung: Zu Beginn jeder Prüfung wird der Hund durch den Prüfungsrichter einer Unbefangenheitsprüfung an einem für den Hund neutralen Ort unterzogen. Zur Unbefangenheitsprüfung ist der Hund an einer gebräuchlichen und lose gehaltenen Leine dem Prüfungsrichter vorzustellen. Während der Prüfung sollte der Prüfungsrichter den Hund im Hals- oder Schulterbereich anfassen.

Bewertung: Verhält sich der Hund bei der Überprüfung neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und/oder unbefangen ist dies positiv zu werten. Verhält sich der Hund hingegen scheu, schreckhaft, unfähig, aggressiv oder lässt sich nicht anfassen, wird diese Übung als „nicht bestanden“ gewertet.

Übung 2 ,Einspannen' (Bewertungsfaktor 1)

Ausführung: Nach Aufforderung des Prüfungsrichters holt der Prüfungsteilnehmer mit seinem Hund seinen Wagen vom Abstellplatz. Vor dem abgestellten Wagen hat der Prüfungsteilnehmer dem Hund das Zugeschirr anzulegen und diesen in die Zugvorrichtung einzuspannen. Das Zugeschirr darf nicht am Hund scheuern oder ihn in seiner Bewegung behindern. Der Prüfungsrichter hat den korrekten Sitz des Zugeschirres zu überprüfen.

Bewertung: Fehler, die der Prüfungsteilnehmer verursacht, sind schwerwiegender als eine etwaige Unruhe des Hundes.

Übung 3 ,Geländestrecke'

Ausführung: Der Prüfungsteilnehmer hat sein Gespann über eine Strecke von ungefähr 2 km Länge zu führen. Der Veranstalter sollte diese Strecke so wählen, dass sowohl Wald- und/oder Feldwege, als auch befestigte Wege und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften vorkommen. Die Wegbreite sollte nicht unter 2 m liegen. Moderate Steigungen und Gefälle sind zulässig. Bei Steigungsstrecken darf der Hundeführer dem Hund bei der Zugarbeit helfen, auf Gefällstrecken hat eine Hilfsperson den Wagen zu bremsen.

Für diese Übung ist eine Hilfsperson zugelassen.

Bewertung: Falls der Hund nicht lenkbar, schreckhaft oder aggressiv ist, oder der Hundeführer schwerwiegende Fehler, insbesondere im Straßenverkehr oder innerhalb geschlossener Ortschaften macht, gilt diese Übung als „nicht bestanden“. Bei mangelnder Leistungsbereitschaft oder Erschöpfung des Hundes hat der Prüfungsrichter die Übung abzubrechen, die in diesem Fall als „nicht bestanden“ gewertet wird.

Übung 4 ‚Vorwärtsfahren‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Auf Anweisung des Prüfungsrichters umfährt der Hundeführer mit seinem Gespann den gesamten Prüfungsparcours. Der Hund soll den Wagen gleichmäßig und freudig ziehen. Während der Runde hält der Hundeführer sein Gespann mindestens einmal an. Es sind zusätzlich mindestens 10 Schritte im Laufschrift zu zeigen. Dabei ist das Tempo so zu wählen, dass der Hund nicht galoppiert.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unführiges Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 5 ‚Personengruppe‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann durch eine sich zwanglos bewegende Personengruppe, welche aus mindestens 5 Personen besteht und sich dem Hundeführer und seinem Hund gegenüber neutral verhält.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unsicheres Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 6 ‚Wenden‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Das Gespann muss auf einer markierten Fläche von 4 Meter Breite nach links wenden.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 7 ‚Winkel‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Bei einer Wegbreite von 2 m sind ein rechter Winkel nach links und ein sich direkt daran anschließender rechter Winkel nach rechts in einem Zug zu durchfahren.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 8 ‚Volte‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Ein markierter Kreis mit einem Innendurchmesser von 3 m und einer Wegbreite von 1,60 m ist in einem Zug linksherum zu durchfahren.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 9 ‚Durchgang‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann vor einen geschlossenen Durchgang, der eine Breite von mindestens 1,2 m hat, und hält dort an. Der Hundeführer öffnet den Durchgang und führt das Gespann hindurch. Das Gespann wird wieder angehalten, der Hundeführer schließt den Durchgang und setzt anschließend seinen Weg fort.

Während des Öffnens und Schließens des Durchgangs darf der Hund die vom Prüfungsteilnehmer bestimmte Position nicht verändern.

Bewertung: Nichtbefolgen der Hörzeichen oder Sichtzeichen, sowie selbstständige Positionsänderungen führen zu einer Abwertung.

Übung 10 ‚Slalom‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Das Gespann ist vom Hundeführer in einer Wellenlinie durch fünf in gerader Linie aufgestellte Pylonen zu führen. Diese sind in einem Abstand von je 5 m aufgestellt.

Bewertung Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder Überfahren der Pylonen entwerten entsprechend.

Übung 11 ‚Ausspannen‘(Bewertungsfaktor 1)

Ausführung: Nach Beendigung der Prüfung führt der Hundeführer sein Gespann zum Prüfungsrichter, spannt seinen Hund zunächst aus und zieht ihm anschließend das Zuggeschirr aus.

Bewertung: Fehler, die der Hundeführer verursacht, sind schwerwiegender als eine etwaige Unruhe des Hundes.

Zughundeprüfung 'Parcours' II (ZP2):

Der Hund soll den Wagen selbstständig ziehen, das Führen des Hundes an einer Führleine durch den Prüfungsteilnehmer ist nicht erlaubt (Ausnahme: Im Straßenverkehr und falls gesetzliche Regelungen oder kommunale Verordnungen eine Anleinplicht für Hunde vorsehen, ist dieser während der Übung 2 „Geländestrecke“ an einer Führleine zu führen). Hilfe durch Berühren des Hundes oder der Zugvorrichtung, sowie mangelnde Zugfreude oder Bindung des Hundes an den Hundeführer führen bei allen Übungen zu einer Abwertung.

Übung 1 ‚Unbefangenheit‘

Ausführung: Zu Beginn jeder Prüfung wird der Hund durch den Prüfungsrichter einer Unbefangenheitsprüfung an einem für den Hund neutralen Ort unterzogen. Zur Unbefangenheitsprüfung ist der Hund an einer gebräuchlichen und lose gehalten Leine dem Prüfungsrichter vorzustellen. Während der Prüfung sollte der Prüfungsrichter den Hund im Hals- oder Schulterbereich anfassen.

Bewertung: Verhält sich der Hund bei der Überprüfung neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und/oder unbefangen ist dies positiv zu werten. Verhält sich der Hund hingegen scheu, schreckhaft, unfähig, aggressiv oder lässt sich nicht anfassen, wird diese Übung als „nicht bestanden“ gewertet.

Übung 2 ‚Einspannen‘ (Bewertungsfaktor 1)

Ausführung: Nach Aufforderung des Prüfungsrichters holt der Hundeführer mit seinem Hund seinen Wagen vom Abstellplatz. Vor dem abgestellten Wagen hat der Hundeführer dem Hund das Zugeschirr anzulegen und diesen in die Zugvorrichtung einzuspannen. Das Zugeschirr darf nicht am Hund scheuern oder ihn in seiner Bewegung behindern. Der Prüfungsrichter hat den korrekten Sitz des Zugeschirres zu überprüfen.

Bewertung: Fehler, die der Hundeführer verursacht, sind schwerwiegender als eine etwaige Unruhe des Hundes.

Übung 3 ‚Geländestrecke‘

Ausführung: Der Hundeführer hat sein Gespann über eine Strecke von ungefähr 3 km Länge zu führen. Der Veranstalter sollte diese Strecke so wählen, dass sowohl Wald- und/oder Feldwege, als auch befestigte Wege und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften vorkommen. Die Wegbreite sollte nicht unter 2m liegen. Moderate Steigungen und Gefälle sind zulässig. Bei Steigungsstrecken darf der Hundeführer dem Hund bei der Zugarbeit helfen, auf Gefällstrecken hat eine Hilfsperson den Wagen zu bremsen.

Für diese Übung ist eine Hilfsperson zugelassen.

Bewertung: Falls der Hund nicht lenkbar, schreckhaft oder aggressiv ist, oder der Hundeführer schwerwiegende Fehler, insbesondere im Straßenverkehr oder innerhalb geschlossener Ortschaften

macht, gilt diese Übung als „nicht bestanden“. Bei mangelnder Leistungsbereitschaft oder Erschöpfung des Hundes hat der Prüfungsrichter die Übung abzubrechen, die in diesem Fall als „nicht bestanden“ gewertet wird.

Übung 4 ‚Vorwärtsfahren‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Auf Anweisung des Prüfungsrichter umfährt der Hundeführer mit seinem Gespann den gesamten Prüfungsparcours. Der Hund soll den Wagen gleichmäßig und freudig ziehen. Während der Runde hält der Hundeführer sein Gespann mindestens einmal an, legt seinen Hund ab und entfernt sich 10 Schritte. Auf Anweisung des Prüfungsrichter wird das Gespann abgeholt und die Runde fortgesetzt. Es sind zusätzlich mindestens 10 Schritte im Laufschrift zu zeigen. Dabei ist das Tempo so zu wählen, dass der Hund nicht galoppiert.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unführiges Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 5 ‚Personengruppe‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann durch eine sich zwanglos bewegende Personengruppe, welche aus mindestens 5 Personen besteht, von denen eine einen angeleiteten Hund führt. Die Personengruppe verhält sich dem Hundeführer und seinem Hund gegenüber neutral.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unsicheres Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 6 ‚Wenden‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Das Gespann muss auf einer markierten Fläche von 3,5 m Breite nach links wenden.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 7 ‚Winkel‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Bei einer Wegbreite von 1,8 m sind ein rechter Winkel nach links und ein sich direkt daran anschließender rechter Winkel nach rechts in einem Zug zu durchfahren.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 8 ‚Volte‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Ein markierter Kreis mit einem Innendurchmesser von 3 m und einer Wegbreite von 1,60 m ist in einem Zug linksherum zu durchfahren. Im Inneren des markierten Kreises befinden sich

2 Personen, die sich untereinander unterhalten, sich dem Hundeführer und seinem Gespann gegenüber jedoch neutral verhalten.

Bewertung: Lässt sich der Hund vom Geschehen innerhalb des Kreises von der Zugarbeit ablenken, oder überfährt, bzw. übertritt er oder der Hundeführer die Markierung führt dies zu Abwertungen.

Übung 9 ‚Durchgang‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann vor einen geschlossenen Durchgang, der eine Breite von mindestens 1,2 m hat, und hält dort an. Der Hundeführer öffnet den Durchgang und führt das Gespann hindurch. Das Gespann wird wieder angehalten und der Hundeführer lässt seinen Hund absitzen. Während der Hundeführer den Durchgang schließt kommt eine Person auf den Hundeführer zu und begrüßt diesen per Handschlag. Anschließend setzt der Hundeführer mit seinem Gespann seinen Weg fort.

Während des Öffnens und Schließens des Durchgangs, sowie der Begrüßung darf der Hund die vom Hundeführer bestimmte Position nicht verändern.

Bewertung: Nichtbefolgen der Hörzeichen oder Sichtzeichen, sowie selbstständige Positionsänderungen führen zu einer Abwertung.

Übung 10 ‚Slalom‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Das Gespann ist vom Hundeführer in einer Wellenlinie durch fünf in gerader Linie aufgestellte Pylonen zu führen. Diese sind in einem Abstand von je 4,5m aufgestellt.

Bewertung Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder Überfahren der Pylonen entwerfen entsprechend.

Übung 11 ‚Ausspannen‘(Bewertungsfaktor 1)

Ausführung: Nach Beendigung der Prüfung führt der Hundeführer sein Gespann zum Prüfungsrichter, spannt seinen Hund zunächst aus und zieht ihm anschließend das Zugeschirr aus.

Bewertung: Fehler, die der Hundeführer verursacht, sind schwerwiegender als eine etwaige Unruhe des Hundes.

Zughundeprüfung 'Parcours' III (ZP3):

Der Hund soll den Wagen selbstständig ziehen, das Führen des Hundes an einer Führleine durch den Prüfungsteilnehmer ist nicht erlaubt (Ausnahme: Im Straßenverkehr und falls gesetzliche Regelungen oder kommunale Verordnungen eine Anleinplicht für Hunde vorsehen, ist dieser während der Übung 2 „Geländestrecke“ an einer Führleine zu führen). Hilfe durch Berühren des Hundes oder der Zugvorrichtung, sowie mangelnde Zugfreude oder Bindung des Hundes an den Hundeführer, führen bei allen Übungen zu einer Abwertung.

Übung 1 ‚Unbefangenheit‘

Ausführung: Zu Beginn jeder Prüfung wird der Hund durch den Prüfungsrichter einer Unbefangenheitsprüfung an einem für den Hund neutralen Ort unterzogen. Zur Unbefangenheitsprüfung ist der Hund an einer gebräuchlichen und lose gehalten Leine dem Prüfungsrichter vorzustellen. Während der Prüfung sollte der Prüfungsrichter den Hund im Hals- oder Schulterbereich anfassen.

Bewertung: Verhält sich der Hund bei der Überprüfung neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und/oder unbefangen ist dies positiv zu werten. Verhält sich der Hund hingegen scheu, schreckhaft, unfähig, aggressiv oder lässt sich nicht anfassen, wird diese Übung als „nicht bestanden“ gewertet.

Übung 2 ‚Geländestrecke‘

Ausführung: Der Hundeführer hat sein Gespann über eine Strecke von ungefähr 4 km Länge zu führen. Der Veranstalter sollte diese Strecke so zu wählen, dass sowohl Wald -und/oder Feldwege, als auch befestigte Wege und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften vorkommen. Die Wegbreite sollte nicht unter 2m liegen. Moderate Steigungen und Gefälle sind zulässig. Bei Steigungsstrecken darf der Prüfungsteilnehmer dem Hund bei der Zugarbeit helfen, auf Gefällstrecken hat eine Hilfsperson den Wagen zu bremsen. Für diese Übung ist eine Hilfsperson zugelassen.

Bewertung: Falls der Hund nicht lenkbar, schreckhaft oder aggressiv ist, oder der Hundeführer schwerwiegende Fehler, insbesondere im Straßenverkehr oder innerhalb geschlossener Ortschaften macht, gilt diese Übung als „nicht bestanden“. Bei mangelnder Leistungsbereitschaft oder Erschöpfung des Hundes hat der Prüfungsrichter die Übung abzubrechen, die in diesem Fall als „nicht bestanden“ gewertet wird.

Übung 3 ‚Vorwärtsfahren‘ (Bewertungsfaktor 1)

Ausführung: Auf Anweisung des Prüfungsrichter umfährt der Hundeführer mit seinem Gespann den gesamten Prüfungsparcours. Der Hund soll den Wagen gleichmäßig und freudig ziehen. Während der Runde hält der Hundeführer sein Gespann mindestens einmal an, legt seinen Hund ab und entfernt sich 10 Schritte. Auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft der Hundeführer seinen Hund zu sich und setzt die Runde fort. Es sind zusätzlich mindestens 10 Schritte im Laufschrift zu zeigen. Dabei ist das Tempo so zu wählen, dass der Hund nicht galoppiert.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unführiges Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 4 ‚Personengruppe‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann durch eine sich lebhaft bewegende Personengruppe, welche aus mindestens 5 Personen besteht, von denen eine einen angeleiteten Hund führt. Die Personengruppe verhält sich dem Hundeführer und seinem Hund gegenüber neutral.

Bewertung: Mangelnde Lenkbarkeit des Gespannes oder unsicheres Verhalten des Hundes führen zur Abwertung.

Übung 5 ‚Wenden‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Das Gespann muss auf einer markierten Fläche von 3,5 m Breite nach links wenden. Außerhalb der Markierung befinden sich lebhaft agierende Personen.

Bewertung: Lässt sich der Hund vom Geschehen außerhalb der Markierung von der Zugarbeit ablenken, oder überfährt, bzw. übertritt er oder der Hundeführer die Markierung führt dies zu Abwertungen.

Übung 6 ‚Winkel‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Bei einer Wegbreite von 1,8 m sind ein rechter Winkel nach links und ein sich direkt daran anschließender rechter Winkel nach rechts in einem Zug zu durchfahren. In beiden Innenwinkeln befinden sich Personen mit abgelegten Hunden.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Markierung durch das Gespann oder den Hundeführer führt zu einer Abwertung.

Übung 7 ‚Doppelte Volte‘ (Bewertungsfaktor 2,5)

Ausführung: Ein markierter Kreis mit einem Innendurchmesser von 3m und einer Wegbreite von 1,6 m ist in einem Zug linksherum zu durchfahren. Direkt im Anschluss an diesen Kreis ist ein zweiter Kreis mit gleichem Durchmesser und Wegbreite in einem Zug rechtsherum zu durchfahren, so dass sich insgesamt eine Figur ähnlicher einer „8“ ergibt. Im Inneren der markierten Kreise befinden sich jeweils 2 Personen mit einem Hund gleichen Geschlechts wie der Hund des Prüfungsteilnehmers. Die Personen unterhalten sich, dem Hundeführer und seinem Gespann gegenüber verhalten sie sich jedoch neutral.

Bewertung: Lässt sich der Hund vom Geschehen innerhalb des Kreises von der Zugarbeit ablenken, oder überfährt, bzw. übertritt er oder der Hundeführer die Markierung führt dies zu Abwertungen. In dieser Übung führt es nicht zu einer Abwertung, falls der Hund während der gesamten oder einem Teil der Übung auf der linken Seite geführt wird.

Übung 8 ‚Durchgang‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Der Hundeführer führt sein Gespann vor einen geschlossenen Durchgang, der eine Breite von mindestens 1,2 m hat, hält dort an und lässt seinen Hund absitzen. Der Hundeführer öffnet den Durchgang und führt das Gespann hindurch. Das Gespann wird wieder angehalten und der Hundeführer lässt seinen Hund absitzen. Während der Hundeführer den Durchgang schließt kommt eine Person mit einem angeleiteten Hund auf den Prüfungsteilnehmer zu und begrüßt diesen per Handschlag. Anschließend setzt der Hundeführer mit seinem Gespann seinen Weg in Begleitung der Hilfsperson und dessen Hund fort.

Während des Öffnens und Schließens des Durchgangs, sowie der Begrüßung darf der Hund die vom Hundeführer bestimmte Position nicht verändern.

Bewertung: Nichtbefolgen der Hörzeichen oder Sichtzeichen, sowie selbstständige Positionsänderungen führen zu einer Abwertung.

Übung 9 ‚Schikane‘ (Bewertungsfaktor 2,5)

Ausführung: Auf einer markierten Strecke von 15 m Länge und 2,5 m Breite ist nach 5 m durch ein Hindernis (Pylonen, Karton, o.ä.) auf der rechten Wegseite, nach weiteren 5 m durch ein gleichartiges Hindernis auf der linken Wegseite die Wegbreite auf 1,5 m eingeschränkt.

Der Hundeführer legt sein Gespann am Beginn dieser Strecke ab, begibt sich an das Ende der Strecke und ruft seinen Hund zu sich. Der Hund soll den Wagen selbstständig an den Hindernissen vorbei ziehen.

Bewertung: Das Überfahren bzw. Übertreten der Wegmarkierung, das Berühren der Hindernisse durch das Gespann, sowie Hilfen durch den Hundeführer führen zu einer Abwertung.

Übung 10 ‚Rückwärtsfahren‘ (Bewertungsfaktor 2)

Ausführung: Auf Anweisung des Prüfungsrichters lässt der Hundeführer sein Gespann 3 m rückwärts fahren und anhalten.

Bewertung: Starke Abweichung von der Geraden entwerfen entsprechend.

Abschlussbemerkung:

Diese Prüfungsordnung basiert auf unseren eigenen Erfahrungen in der Zughundearbeit und beschreibt somit zumindest einen Teil unserer Trainingsziele und -inhalte. Einige Übungen, die in unserem Training immer wiederkehren und sich deshalb auch in dieser Prüfungsordnung wiederfinden, entstammen in dieser oder ähnlicher Form der ‚Österreichischen Prüfungsordnung für Zughunde‘ des ÖKV. Auch der dreigliedrige Prüfungsaufbau ist in Anlehnung an die genannte Prüfungsordnung von uns so gewählt worden.

Wir sehen die hier vorliegende Prüfungsordnung nicht als endgültig an, sondern gehen davon aus - hoffen dies sogar -, dass wir weitere Erfahrungen in der Zughundearbeit sammeln werden, die in diese Prüfungsordnung eingebracht werden. Insofern liegt hier eine zur Zeit „lebende“ Prüfungsordnung vor, die Änderungen unterworfen sein wird.

Wir würden uns über den Dialog mit anderen Zughundesportlern freuen, damit auch deren Erfahrungen in die Weiterentwicklung dieser Prüfungsordnung einfließen können.

Berg im Mai 2011

